



Mitglieder der
International
Association of
Consulting Actuaries

KURZINFORMATIONEN

zur betrieblichen Altersversorgung

Dezember 2010

Mitglied der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e.V.

In dieser Ausgabe:

- Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der IDW-Stellungnahmen RS HFA 28 bzw. 30 zum Übergang auf bzw. zur Anwendung von BilMoG
- Besonderheiten bei der Wahl der Parameter für die Bewertung
- Ausweispflichten und -wahlrechte in der Handelsbilanz für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und ihre Verbuchung in der GuV nach dem BilMoG
- Behandlung von Deckungsvermögen
- Maßgeblichkeit bei vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der IDW-Stellungnahmen RS HFA 28 bzw. 30 zum Übergang auf bzw. zur Anwendung von BilMoG

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich in mehreren „Rechtlichen Stellungnahmen“ (RS) zur Anwendung der Bestimmungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) geäußert. Für die Bilanzierung von betrieblichen Pensionsverpflichtungen sind insbesondere Abschnitt 3.4 der RS HFA 28 (Übergangsregelungen zum BilMoG) vom 27.11.2009, zuletzt geändert am 09.09.2010, und RS HFA 30 (Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen) vom 09.09.2010 bedeutsam. Einige wesentliche Aspekte:

RS HFA 28:

- Ermittlung des Unterschiedsbetrags zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem 31.12.2009 favorisiert; anderenfalls ist die „reguläre Zuführung“ vom zum Ende des Wirtschaftsjahres ermittelten Unterschiedsbetrag abzuziehen, wobei unklar ist, ob die „reguläre Zuführung“ nach (altem) HGB
- oder nach BilMoG zu berechnen ist; Letzteres würde natürlich ebenfalls eine Bewertung bereits zum Jahresanfang erfordern (Tz. 42).
 - Bestimmung des Unterschiedsbetrags pauschal auf den gesamten Posten bezogen erlaubt, ebenso wie die Ansammlung in den Folgejahren (zu mindestens je 1/15); Einzelbeträge sind nicht zwingend erforderlich (Tz. 42ff).
 - Beibehaltungswahlrecht, falls Unterschiedsbetrag negativ. Pauschalierende Betrachtung zur Wertentwicklung bis 31.12.2024 unter Einbeziehung des künftigen Neuzugangs (Tz. 46f).
 - Deckungsvermögen ist mit der Pensionsrückstellung zu saldieren. Der sich für die Verpflichtung ergebende Unterschiedsbetrag ist um den Betrag zu vermindern, der sich aufgrund der Neubewertung des Deckungsvermögens gegenüber dessen letztem Buchwert ergibt (Tz. 48).

RS HFA 30:

- Pauschaler Rechnungszins für eine 15-jährige Restlaufzeit (ohne Überprüfung) erlaubt oder laufzeitäquivalente Festlegung, wobei die Ermittlung der Restlaufzeit für Teilbestände zulässig ist (Tz. 57).
- Als Berechnungsverfahren bei aktiven Anwärtern mit zeiträtterlich erdienten Verpflichtungen sind sowohl das Anwartschaftsbarwert- (PUC-Methode) als auch das (modifizierte) Teilwertverfahren zulässig; Letzteres dann nicht, wenn vertragliche Besonderheiten bei der Verteilung der Mittel zu beachten sind (z. B. Besitzstände); die Bewertungsansätze gemäß § 6a EStG sind i. a. R. unzulässig (Tz. 60f).
- Festlegung der Parameter bis zu 3 Monate vor dem Stichtag, falls danach keine wesentlichen Änderungen (Tz. 65). Änderungen des Rechnungszinses in der zweiten Nachkommastelle sollten regelmäßig als unwesentlich anzusehen sein, ansonsten ist die rechtzeitige Bilanzerstellung gefährdet und die Regelung wirkungslos.
- Gebot der Bewertungsstetigkeit, d. h. einmal gewählte Verfahren sind beizubehalten; gilt natürlich nicht für Rechnungsannahmen, aber sehr wohl für die Verfahren zu deren Bestimmung (Tz. 79f).
- Der Jahresaufwand ist aufzuteilen in einen dem Finanzergebnis und einen dem operativen Ergebnis zuzuordnenden Teil (Tz. 85).
- Ausweisungswahlrecht bezüglich des Zinsänderungseffekts im Finanz- oder operativen Ergebnis, d. h. im Personalaufwand (Tz. 87f).

Besonderheiten bei der Wahl der Parameter für die Bewertung

Um zu einer Bewertung von Versorgungsverpflichtungen im Sinne eines notwendigen Erfüllungsbetrages zu gelangen, sind diverse Berechnungsparameter zu berücksichtigen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei der **Rechnungszins**. Grundsätzlich sind Rückstellungen mit einem der Restlaufzeit der Verpflichtung entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB). Die jeweiligen Durchschnittswerte werden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ermittelt und monatlich veröffentlicht.

Unter Restlaufzeit wird dabei nicht die voraussichtliche Dauer bis zur letzten Zahlung, sondern die Duration im Sinne eines versicherungsmathematischen Schwerpunktes aller künftigen Zahlungen an den Versorgungsberechtigten verstanden.

Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung müsste jede Verpflichtung der individuellen Restlaufzeit entsprechend abgezinst werden. Aus Vereinfachungsgründen lässt das HGB die Möglichkeit zu, für die Bewertung von Pensionsrückstellungen einheitlich eine erwartete Restlaufzeit von 15 Jahren anzunehmen (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Dieses Vereinfachungswahlrecht gilt auch für andere vergleichbare, langfristig fällige Personalverpflichtungen, also Jubiläums-, Altersteilzeit-, Vorruhestands-, Sterbegeldverpflichtungen und ähnliches. Aus Gründen der Bewertungsstetigkeit ist der gewählte Ansatz beizubehalten.

Im Falle von Altersteilzeitverpflichtungen ist wegen der Restlaufzeit von deutlich weniger als 15 Jahren der Pauschalansatz i. d. R. nicht empfehlenswert.

Weitere Parameter betreffen **biometrische Rechnungsannahmen**. So sind die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sowie die Wahrscheinlichkeiten, beim Tode verheiratet zu sein, auf der Basis zeitnah erhobener Daten und anerkannter mathematisch-statistischer Methoden herzuleiten. Da in den meisten Fällen die Datenbasis für eine firmenspezifische Auswertung nicht ausreicht, darf auf allgemein anerkannte Tabellenwerke (in der betrieblichen Altersversorgung sind dies z. B. die Richttafeln von Prof. Klaus Heubeck) zurückgegriffen werden. Bei hinreichend großen Rentnerbeständen sind Modifikationen solcher Standardtafeln möglich (so geschehen durch den Essener Verband).

Neben den Ausscheideursachen aufgrund biologischer Ereignisse sind auch **Fluktuationswahrscheinlichkeiten** zu beachten. Hiermit ist die durchschnittliche altersabhängige Wahrscheinlichkeit gemeint, vor Eintritt eines Versorgungsfalles das Unternehmen durch Kündigung zu verlassen. Dabei kann eine weitere Differenzierung der Ansätze nach Geschlecht und Betriebszugehörigkeitsdauer sinnvoll sein. Zur Vereinfachung dürfen auch Branchenwerte verwendet werden.

Sind Rentenleistungen zu bewerten, ergibt sich die Notwendigkeit, die künftige **Rentendynamik** zu erfassen. Regelmäßig ist zumindest die gesetzliche Anpassung gemäß § 16 BetrAVG zu berücksichtigen (Ausnahme: Zusagen an Personen, welche nicht in den Geltungsbereich des BetrAVG fallen, z. B. beherrschende GGF einer GmbH), wobei die Entwicklung des Verbraucherpreisindex maßgeblich ist. Eine Orientierung für die Schätzung des entsprechenden Rententrends bietet das erklärte Ziel der Europäischen Zentralbank, die Inflationsrate

unter 2 % p. a. zu halten. Besteht eine vertragliche Koppelung an eine andere externe Bezugsgröße wie z. B. Tarifgehälter oder die Beamtenbesoldung, so ist dies in die Schätzung einzubeziehen.

Lohn- bzw. gehaltsabhängige Zusagen erfordern entsprechende unternehmensspezifische **Trendannahmen**. Sind Karriereeffekte zu erwarten, sollte dies in einem Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung erfasst werden. Gibt es weitere dynamische Einflussgrößen auf den Erfüllungsbetrag einer Verpflichtung (z. B. durch Anrechnungsbestimmungen), sind hierfür ebenfalls Trends einzubeziehen.

Ausweispflichten und -wahlrechte in der Handelsbilanz für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und ihre Verbuchung in der GuV nach dem BilMoG

Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bestehen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen unterschiedliche Pflichten und Wahlrechte bezüglich ihres Ausweises in der Handelsbilanz und ihrer Verbuchung in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Ansatz der Pensionsrückstellung in der Bilanz hat gemäß IDW RS HFA 30, Tz. 59 nach der Nettomethode zu erfolgen, d. h. in der Rückstellung ist die Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB zu berücksichtigen. Zuführungen zu den gemäß § 253 Abs. 1 Satz, Abs. 2 HGB ermittelten Pensionsrückstellungen sind zwingend in die Komponenten Personalaufwand und Zinsaufwand aufzuteilen.

Der Zinsaufwand nach § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB ergibt sich aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen, der Personalaufwand resultiert als Saldo aus der Zuführung im Wirtschaftsjahr und dem Zinsaufwand.

Der Personalaufwand umfasst u. a. den Dienstzeitaufwand des Wirtschaftsjahrs, Änderungen der Rechnungsgrundlagen (z. B. Rententrend) und Bestandsveränderungen bei den Versorgungsberechtigten. Der Zinsaufwand wird im Finanzergebnis, der Personalaufwand im operativen Ergebnis erfasst. Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Rechnungszinses gegenüber dem Vorjahr dürfen nach IDW RS HFA 30, Tz. 87 entweder im Finanz- oder im operativen Ergebnis ausgewiesen werden.

Sollte aufgrund der erstmaligen Bewertung nach dem BilMoG eine zusätzliche Zuführung zur Pensionsrückstellung rechnerisch erforderlich sein (positiver Differenzbetrag bzw. Unterdeckung), besteht die Möglichkeit einer Verteilung dieses Differenzbetrags über 15 Jahre bis zum 31.12.2024. Jedes Wirtschaftsjahr ist dabei mindestens ein Fünftel des Differenzbetrags zuzuführen, bis die Rückstellung gemäß § 253 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 HGB

Bei der Wahl der Parameter ist eine Zusammenfassung der zu bewertenden Bestände Versorgungsberechtigter in geeignete Gruppen erlaubt.

Außerdem gilt - korrespondierend zur Option einer vorgezogenen Inventur - für die Wahl der Parameter die Möglichkeit der Festlegung bis zu drei Monate vor dem Bilanzstichtag. Nur bei wesentlichen Auswirkungen auf den Wertansatz muss eine nachträgliche Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Änderungen erfolgen. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die Festlegung des Rechnungszinses aufgrund der Durchschnittsbildung regelmäßig von Nutzen sein.

erreicht wird. Der entsprechende Betrag ist als außerordentlicher Aufwand gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB zu verbuchen. Die in der Bilanz aufgrund dieser Verteilungsregelung nicht ausgewiesenen Rückstellungen sind nach Art. 67 Abs. 2 EGHGB im Anhang anzugeben.

In Ausnahmefällen kann sich aufgrund der erstmaligen Bewertung nach dem BilMoG eine rechnerische Verminderung der Pensionsrückstellung ergeben (negativer Differenzbetrag bzw. Überdeckung). Hier darf gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB die letztmalig nach HGB a. F. ermittelte Rückstellung beibehalten werden (Beibehaltungswahlrecht), soweit Zuführungen in Höhe der an sich erforderlichen Auflösung bis spätestens zum 31.12.2024 wieder erforderlich wären. Hierbei ist nach IDW RS HFA 28, Tz. 46 und 47 eine Gesamtbetrachtung über alle Verpflichtungen vorzunehmen, wobei auch künftige Versorgungszusagen zu berücksichtigen sind.

Wird vom Beibehaltungswahlrecht Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 4 EGHGB im Anhang anzugeben. Wird die Beibehaltungsmöglichkeit hingegen nicht genutzt, ist der Betrag der Rückstellungsauflösung gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 3 EGHGB in die Gewinnrücklagen einzustellen. Diese Regelung lässt nach IDW RS HFA 28 i. d. F. vom 09.09.2010, Tz. 39 zwei Auslegungsmöglichkeiten zu. Bei der ersten Möglichkeit umfasst die erfolgsneutrale Einstellung nur den Teil des Auflösungsbetrags, für den das Beibehaltungswahlrecht besteht, jedoch nicht genutzt wird. Der andere Teil des Auflösungsbetrags ist dann als außerordentlicher Aufwand gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB zu erfassen. Bei der zweiten Auslegungsmöglichkeit wird der gesamte Auflösungsbetrag erfolgsneutral verbucht, ohne eine Differenzierung vorzunehmen, für welchen Teil des Auflösungsbetrags das Beibehaltungswahlrecht besteht.

Behandlung von Deckungsvermögen

Abweichend vom generellen Verrechnungsverbot für Aktiva und Passiva wurde mit dem BilMoG eine Saldierungspflicht von sog. Deckungsvermögen mit Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen eingeführt (§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB), welche entsprechend auch auf die zugehörigen Erträge aus dem Deckungsvermögen und den Zinsaufwand anzuwenden ist. Verbleibt nach der gebotenen Saldierung ein aktiver Überhang, ist dieser unter dem Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auszuweisen.

Unter **Deckungsvermögen** versteht man Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus den o. a. Verpflichtungen dienen. In der Praxis dürfte es sich bei speziellen Treuhandmodellen („Contractual Trust Arrangements“, CTA) in der Regel um Deckungsvermögen handeln, aber auch bei an die Berechtigten verpfändeten Rückdeckungsversicherungen und Wertpapierdepots.

Die Bewertung des saldierungspflichtigen Deckungsvermögens erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (§ 253 Abs. 1 S. 4 HGB). Da Erträge aus dem Deckungsvermögen – sowohl laufende Erträge als auch Zeitwertänderungen – voll erfolgswirksam zu erfassen sind, kann dies ggf. zu erheblichen Schwankungen in der GuV führen.

Für verpfändete Rückdeckungsversicherungen im Deckungsvermögen hat das IDW in seiner Stellungnahme RS HFA 30 klar gestellt, dass der beizulegende Zeitwert dem sog. geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrags zzgl. der unwiderruflich zugeteilten Überschussbeteiligung entspricht (dieser Wert stimmt auch mit dem steuerlichen Aktivwert überein). Dies ist zwar angesichts ggf. nicht berücksichtigter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile möglicherweise nicht ganz exakt, aber als pragmatische Lösung sehr zu begrüßen.

Maßgeblichkeit bei vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 EStG a. F.) bisher nur für Pensionsverpflichtungen mit BMF-Schreiben vom 12.03.2010 (IV C 6 – S 2133/09/10001) ausdrücklich geregelt ist und dass hinsichtlich der Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis (Jubiläum, Altersteilzeit etc.) eine entsprechende, klare Regelung bisher fehlt.

Abweichend von den allgemeinen Bewertungsvorschriften für Altersversorgungsverpflichtungen wurde mit dem BilMoG eine sinnvolle Sondervorschrift für sog. **wertpapiergebundene Versorgungszusagen** eingeführt. Nach § 253 Abs. 1 S. 3 HGB sind dies Versorgungszusagen, bei denen sich die Höhe ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren i. S. d. § 266 Abs. 2 A. III. 5 HGB bestimmt. Die Sonderregelung besagt, dass die Rückstellungen für derartige Versorgungsverpflichtungen in Höhe des beizulegenden Zeitwertes der jeweiligen Wertpapiere anzusetzen sind, soweit dieser den Erfüllungsbetrag der Garantieleistungen übersteigt.

Nach Auffassung des IDW sind auch leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln. Eine Rückdeckungsversicherung ist als leistungskongruent zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich sind mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten. Dies wird in der Regel aber nur dann der Fall sein, wenn die Versorgungszusage die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung nachbildet (und nicht umgekehrt).

Für den Fall, dass die der Zusage zugrunde liegenden Wertpapiere Deckungsvermögen darstellen, sind sie mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten und mit den sie betreffenden Altersversorgungsverpflichtungen zu saldieren.

Hält der Bilanzierende die Wertpapiere zwar selbst im Bestand, erfüllen diese aber nicht die Anforderungen an Deckungsvermögen, kann nach Auffassung des IDW eine Bewertungseinheit gem. § 254 HGB vorliegen. In diesem Fall kommt es zwar nicht zur Saldierung, die Wertpapiere werden aber – wie auch die Altersversorgungsverpflichtungen – mit ihrem Zeitwert bewertet.

Sofern die nach steuerlichen Vorschriften ermittelte Rückstellung (in Einzelfällen oder auch als Gesamtwert) den entsprechenden Erfüllungsbetrag übersteigt, ist u. E. weder eine entsprechende Angleichung des Handelsbilanzwerts noch eine Begrenzung der steuerlichen Rückstellung auf den Erfüllungsbetrag erforderlich.

Ggf. sind hierzu der Wirtschaftsprüfer und/oder das zuständige Finanzamt mit einzubeziehen.